

**Informationen für den Gründer**



**startothek**

Gründungsrecht online

**Nebenerwerbsgründung**

## Nebenerwerbsgründung

### Allgemeine Informationen zur Nebenerwerbsgründung

Fast alle Existenzgründer stellen sich vor Beginn ihrer Selbstständigkeit die gleichen Fragen:

- Kann ich das wirklich schaffen?
- Bin ich dafür überhaupt geeignet?
- Bekomme ich das finanziell hin?
- Wird meine Geschäftsidee greifen?
- Ist das nicht zu zeitaufwendig?

Die Liste ließe sich endlos verlängern. Potenzielle Gründer sind deshalb häufig verunsichert oder haben einfach Angst den Schritt in die Unternehmerkarriere tatsächlich zu vollziehen.

Oftmals können diese Bedenken aber durch die Möglichkeit der sog.

**Nebenerwerbsgründung** verringert bzw. beseitigt werden. So bietet die Nebenerwerbsgründung dem Gründer genügend Freiraum, seine Geschäftsidee bzw. alle mit der Selbstständigkeit verbundenen Umstände und Aufgaben zunächst einmal zu „testen“.

Von einer Nebenerwerbsgründung ist immer dann die Rede, wenn der Gründer hauptberuflich z. B. Angestellter und im Nebenberuf selbstständig oder wenn diese Gründung keine Vollerwerbsgründung ist, d. h. die Erträge daraus nicht vollständig zur Deckung des Lebensunterhaltes reichen. Aber auch für Gründungswillige, die einer anderen überwiegenden, nicht hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen (Hausfrauen, Studenten oder Schüler) kann die Nebenerwerbsgründung eine echte Alternative sein. Gerade diejenigen, die aufgrund von Kinderbetreuung und Haushalt keine bzw. nur begrenzt Zeit haben, können dadurch feststellen, ob sie alles „unter einen Hut“ bringen können und irgendwann evtl. „mehr möglich ist“.

Die Nebenerwerbsgründung ist unter bestimmten Voraussetzungen **auch für Arbeitslose** möglich und interessant. Allerdings darf dabei der wöchentliche Arbeitsaufwand des Arbeitslosen lediglich **weniger als 15 Stunden (!)** umfassen. Bei Einhaltung dieser 15-Stunden-Grenze (**ganz wichtig:** der Arbeitsaufwand darf maximal nur 14,9 Stunden betragen, die 15 Stunden dürfen nicht erreicht werden!) wird der selbstständig erwirtschaftete, monatliche Gewinn - abzüglich eines Freibetrages für ALG I - bzw. ALG II-Empfänger - angerechnet (**§ 141 SGB III**), d. h. vom Arbeitslosengeld bzw. von der Hilfe zum Lebensunterhalt abgezogen. Wird die 15 Stunden-Grenze überschritten - dies ist bereits bei einer Wochenarbeitszeit ab 15 Stunden der Fall - gilt der Arbeitslose nicht mehr als arbeitslos und erhält somit auch keinerlei Leistungen mehr von der Agentur für Arbeit. Da die Leistungen generell im Voraus gezahlt werden, muss er sich zudem auf etwaige Nachzahlungsforderungen einstellen.

Die Selbstständigkeit im Nebenerwerb ist daher eine **wichtige Eintrittstür in das eigene Unternehmen**. Dies zeigt insbesondere die Statistik, wonach ca. 50 Prozent aller Existenzgründungen im Nebenerwerb erfolgen. Davon geben rund ein Drittel der Gründer an, sich dauerhaft in Vollzeit selbstständig machen zu wollen. Da aber nicht jede Unternehmensgründung direkt Gewinne mit riesigen Wachstumsraten verzeichnet, kann sich der Zwischenschritt der Nebenerwerbsgründung durchaus positiv auf den Fortgang des Unternehmens auswirken. Als positiv kann dabei sowohl die Aussage „das Geschäft läuft gut – ich mache weiter“ oder aber auch die Aussage „das Geschäft läuft nicht gut – ich höre auf!“ verstanden werden. Bei beiden hat der Gründer letztendlich eine Antwort auf die sich anfangs selbst gestellten Fragen gefunden.

## Hinweis:

Gerade in den Fällen, in denen die Gründer eine Geschäftsidee verwirklichen wollen und davon bzw. von sich selbst nicht ganz überzeugt sind, ist es ratsam, erst einmal „klein anzufangen“. Für das „**groß herauskommen**“ ist dann immer noch Zeit.

## Vorteile einer Nebenerwerbsgründung

---

Gerade in der Anlaufphase einer Unternehmensgründung erscheint die Nebenerwerbsgründung vorteilhaft durch

- **die Risikominderung:** Wer sich alleine im kleinen Rahmen selbstständig macht, hat meistens keine große Kostenbelastung und keine zusätzliche Verantwortung für angestellte Mitarbeiter. Daher kann der Gründer in Ruhe herausfinden, ob sich die Geschäftsidee realisieren lässt und irgendwann Gewinn abwerfen wird.
- **den geringen Finanzierungsbedarf:** Der Start in die Nebenerwerbstätigkeit ist in den meisten Fällen nicht mit großen Kosten verbunden. Wenn es der eigene Geldbeutel hergibt, kann der Gründer sein Unternehmen ohne die Abhängigkeit von Krediten und Banken planen bzw. realisieren.
- **die Testzeit:** Bei der Nebenerwerbsgründung haben die Gründer ausreichend Zeit zu testen, ob sie für die Unternehmenskarriere geeignet sind und ob sie damit den eigenen Lebensunterhalt (und den der Familie) decken können. Durch die weiterhin festen Einkünfte ist die Nebenerwerbsgründung gerade für (noch) Angestellte interessant.
- **den geringen Zeitbedarf:** Der Start in eine Unternehmenskarriere ist meistens sehr zeitintensiv. Aber nicht jeder Gründer hat die Zeit, ein fulltime-Unternehmen zu führen. Bei der Nebenerwerbsgründung lässt sich aber insbesondere bei denjenigen die Zeit besser einteilen, die ihre Kinder noch versorgen müssen. Noch mehr Zeit hat der Gründer/die Gründerin wahrscheinlich dann, wenn er/sie sich mit einem Partner zusammenschließt.
- **das Zusatzeinkommen:** Nicht zu vergessen ist das zusätzliche Einkommen, welches der Gründer durch die Nebenerwerbsgründung einnehmen kann, sei es als Aufbesserung zum festen Arbeitseinkommen, als „Zuverdienst“ einer Hausfrau oder als Extrageld für besondere Anschaffungen.

## Nachteile einer Nebenerwerbsgründung

---

Auch die Nebenerwerbsgründung hat ihre Nachteile, insbesondere in der

- **mangelnden Qualifikation mancher Gründer:** Vielen Existenzgründern fehlt oftmals das nötige Know-how, um ihre Geschäftsidee erfolgreich zu entwickeln und am Markt zu platzieren und dort auch zu halten. Gerade bei einer Selbstständigkeit, die „nur“ als Nebenerwerb ausgeübt werden soll, besteht die Gefahr, dass der Gründer erforderliche Weiterbildungsmaßnahmen vernachlässigt.
- **schwierigen Finanzierung:** Aufgrund des zu geringen Nutzens und der oftmals fehlenden Sicherheiten ist es schwierig, bei Banken Kredite zu erhalten. Sollte darüber hinaus lediglich ein „normaler“ Bankkredit gewährt werden können, weil öffentliche Förderungen fehlen, erwarten die Banken eine 100-prozentige Besicherung für die Kreditsumme. Diese können Gründer in den meisten Fällen aber gar nicht leisten.

## Besonderheiten

---

Neben der Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen hat der Existenzgründer noch folgende Besonderheiten der Nebenerwerbsgründung zu berücksichtigen:

- **Steuern:** Der etwaige Gewinn aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit ist zu versteuern. Dauerhafte Verluste werden vom Finanzamt nicht akzeptiert. Gleiches gilt für Selbstständige – auch im Nebenerwerb –, die nach mehreren Jahren keine Gewinne erzielen. Das Finanzamt geht dann von einer sog. „Liebhaberei“ anstelle einer Selbstständigkeit aus (**§§ 12, 15 Einkommenssteuergesetz-EStG**).
- **Sozialversicherung:** Selbstständige müssen in der Regel ihre Sozialbeiträge selbst bestreiten. Ist der Gründer jedoch nur nebenbei selbstständig und geht einer hauptberuflichen Tätigkeit nach, zahlen er und der Arbeitgeber jeweils 50 Prozent der Beiträge. Arbeitslose sind über die Bundesagentur für Arbeit versichert.
- **Regelungen mit dem Arbeitgeber:** Das Recht der freien Berufswahl ermöglicht jedem gründungswilligen Arbeitnehmer, eine nebenberufliche Selbstständigkeit aufzunehmen, ohne seinen Arbeitgeber darüber informieren zu müssen. Dieser dürfte die Nebentätigkeit in der Regel ohnehin nicht verbieten, es sei denn, der zuvor genannte Grundsatz ist im Arbeitsvertrag durch eine sog. Nebentätigkeitsklausel eingeschränkt worden. Diese lautet normalerweise: „Nebenbeschäftigungen – auch unentgeltliche – dürfen nur nach Zustimmung des Arbeitgebers ausgeübt werden, wenn dessen Interessen durch die Nebenbeschäftigung nicht berührt werden“. Hinsichtlich der Selbstständigkeit darf der Arbeitnehmer also seine Pflichten als Angestellter nicht vernachlässigen, wie z. B. den Erholungsurlaub tatsächlich zur Erholung zu nutzen (**§ 8 Bundesurlaubsgesetz**) oder während der vom Arzt verordneten Arbeitsunfähigkeit auch nicht zu arbeiten, etc.

Für **Angestellte des öffentlichen Dienstes** gelten hingegen die Vorschriften der sog. **Bundesnebenstätigkeitsverordnung (BNV)**. Diese besagt, dass für jede selbstständige Nebentätigkeit die Genehmigung des Dienstherrn einzuholen ist. Im Gegensatz dazu sind künstlerische, wissenschaftliche und schriftstellerische Nebentätigkeiten jedoch genehmigungsfrei. Auch Vorträge und Dozententätigkeiten sind ohne vorherige Genehmigung möglich. Ferner gilt die Genehmigung bei geringfügigen Nebentätigkeiten als automatisch erteilt, es sei denn, es werden dafür mehr als 8 Stunden pro Woche aufgewendet und der Verdienst ist im Verhältnis zum Gehalt lukrativer.

Bei allen Tätigkeiten hat der selbstständige Gründer aber stets darauf zu achten, dass er das sog. **Konkurrenzverbot** (vgl. **§ 60 Handelsgesetzbuch-HGB**) einhält, welches dem Arbeitnehmer untersagt, mit seiner Selbstständigkeit in direkter Konkurrenz zum Arbeitgeber zu treten.

### **Praxistipp:**

Um etwaigen Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber aus dem Weg zu gehen bzw. den Arbeitsplatz nicht zu gefährden, ist es unabhängig von einer möglichen Genehmigungsfreiheit bzw. -pflicht ratsam, bereits vor Beginn der Selbstständigkeit den Arbeitgeber über die eigenen Pläne zu informieren. Bei Vorliegen der Genehmigungspflicht ist es oftmals sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der die Vertragspartner den Rahmen der Nebentätigkeit individuell abstecken können.

### **Relevante Vorschriften:**

**§ 8 Bundesurlaubsgesetz**

**§ 60 Handelsgesetzbuch**

**§§ 12, 15 Einkommenssteuergesetz**